

# § 23 TSBBG Befugnis

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.07.2020

Ausbildungslehrgänge dürfen nur in Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden, deren Rechtsträger über die erforderliche Ausbildungsbewilligung nach § 25 verfügt.

In Kraft seit 01.02.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)